Stadt DIEPHOLZ

Bebauungsplan Nr. 106
"Am Scheurenkamp Süd"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse -maximal

GH — Gebäudehöhe in Meter über OKFF - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OKFF — Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter über NHN (Normalhöhennull) - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) gemäß DIN 4109

LP III — Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i.V.m § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Diepholz, Flur 51
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© August 2022
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen - Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.08.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

LAMBERS & OSTENDORF INGENIEURE
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Aidorfer Str. 1, 49406 Barnstorf

Barnstorf, den ..... (Dienstsiegel) .....

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß BauGB, BauNVO)

1. In den "Mischgebieten" sind die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) auch ausnahmsweise nicht zulässig.
(§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

2. In den "Mischgebieten" sind Fremdwerbeanlagen als eigenständige gewerbliche Anlagen unzulässig.
(§ 6a Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO)

3. Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine Überschreitung von 50,0 m Baukörperlänge allgemein zulässig. Es gelten die Abstandsregelungen der Niedersächsischen Bauordnung.
(§ 22 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

4. Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 15 Grad sind mit Ausnahme von technischen Anlagen mindestens extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen.
Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5. Vorkehrungen zum Schutz vor Schalleinwirkungen

5.1. Zur Einhaltung normierter Schallschutzanforderungen sind folgende Maßnahmen innerhalb der Umgrenzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu berücksichtigen:

5.1.1. In den mit Lärmpegelbereichen III bis V gekennzeichneten Flächen sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen an die Außenbauteile der schutzbedürftigen Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume erhöhte Anforderungen bezüglich des Schallschutzes zu stellen. In Abhängigkeit von den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lärmpegelbereichen sollen die dort aufgeführten resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile nicht unterschritten werden. Für Aufenthaltsräume, die nur am Tag zum Wohnen oder für Büros genutzt werden, dürfen die Lärmpegelbereiche um zwei Stufen reduziert werden.

Lärmpegelbereiche (LP) für den Außenlärm mit den erforderlichen Luftschalldämm-Maßen der gesamten Außenbauteile von Aufenthalts- und Bettenräumen:

Lärmpegel-bereich	"maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB(A)		
		Büroräume	Wohn- und Schlafräume	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
III	61 - 65	30	35	40
IV	66 - 70	35	40	45
V	71 - 75	40	45	50

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges}$ > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im bauordnungsrechtlichen Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der Tabelle B1 der DIN 4109-1.

5.2. Fenster von nachts genutzten Räumen (i. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes - sofern die Fassaden zur Lärmquelle bzw. in südwestlicher Richtung ausgerichtet sind und höhere Außengeräuschpegel als L_{eq} = 45 dB (A) [DIN 18005-1 Bl. 1] vorliegen - zu Lüftungszwecken mit einer schallgedämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämm-Maß von Lüftungseinrichtungen/Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ zu berücksichtigen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen als Vegetationsfläche ausgebildet werden; unzulässig sind Schüttungen von z.B. Kies, Schotter oder Steine sowie die Verwendung von Folien oder Vlies. Ausgenommen von der Regelung ist die Anlage von Zufahrten, Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen und Wegebeziehungen.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

2. Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis rotbraunen Farben (RAL 2001, 3000, 3002, 3011, 3013, 3016 oder ähnliche) oder in der Farbe anthrazit (RAL 7015, 7016 oder ähnliche) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Anbauten und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Ebenfalls zulässig sind in die Dachflächen integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie. Auf geneigten Dächern sind glasierte oder edelengobierte Dachziegel oder Dacheindeckungen nicht zulässig.
Flachdächer sind ohne Dachüberstand, nur mit einer Traufkante auszubilden.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

3. Für die Gestaltung der Außenwände sind als Hauptmaterialien Holz, Ziegel und Putz zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Glasanbauten, insbesondere Wintergärten. Darüber hinaus können je Fassadenseite bis zu 25 % der Wandfläche aus anderen Materialien hergestellt werden. Die Begrünung von Fassaden mit Pflanzen bleibt von dieser Regelung unberührt.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

4. Bei Doppelhäusern sind für die Gestaltung der Außenwände und Dacheindeckung nur einheitliche Materialien und Farben sowie einheitliche Höhen und Dachformen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

5. Werbeanlagen sind an den Hauptgebäuden zulässig. Die am Gebäude angebrachten Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Dachkante der Baukörper zulässig und dürfen eine Größe von 2 m² nicht überschreiten. Zusammengefasste Werbeanlagen dürfen je Gebäudeseite eine Gesamtfläche von 5 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen in reflektierenden und fluoreszierenden Farben, Blink- oder Wechselwerbung sowie Laufschriften sind nicht zulässig.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)

6. Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen zulässig. Maschendraht- und Stabgitterzäune sind zusätzlich zur Grundstücksseite hin und in der Hecke integriert zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 2 m betragen.
(§ 84 Abs. 3 NBauO)

7. Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter im Sichtbereich von Erschließungsstraßen sind durch Umpflanzungen der Sicht zu entziehen.
(§ 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO)

8. Zuwiderhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften kann gemäß § 80 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

HINWEISE , KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften und außerstaatlichen Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Diepholz im Rathaus, Fachdienst Bauen, eingesehen werden.

2. Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträgklichkeit entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, lässt sich im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überprüfen, ob Brutgelege oder Nestlinge betroffen sind. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Brut und auch die Aufzucht abgeschlossen sind.
Fällungen / Rodungen: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10 - 28.02) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Entfernen auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
Freimachung Baufeld: Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03 bis 31.07) also in der Zeit vom 01.08 bis 28.02 vorgenommen werden. Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01.03 bis 31.07 abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

3. Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden. Um Beeinträchtigungen für lichtempfindliche Fledermausarten während ihrer Transferflüge zu vermeiden, wird zusätzlich empfohlen, auf eine Beleuchtung der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen zu verzichten. Dadurch bleibt diese Achse als Dunkelkorridor erhalten, der als Flugroute für Fledermäuse dienen könnte.

4. Zur Verringerung des Risikos von Vogelschlag an spiegelnden Fensterfronten wird empfohlen, vogelfreundliche Verglasungen einzusetzen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelanflug sind beispielsweise gut sichtbare Muster auf den Fensterscheiben, wie schwarze oder schwarz-orange Punkte, weiße Linien in unterschiedlichen Anordnungen oder quer verlaufende schwarze Streifen. Alternativ kann der Einsatz von mattierten Glasflächen empfohlen werden. Darüber hinaus haben sich auch Mückennetze sowie Streifenvorhänge als wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag bewährt.

5. Bei Bauarbeiten sollte zu den zum Erhalt empfohlenen Bäumen ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und von Versiegelung freigehalten werden, um den Wurzelbereich nicht zu gefährden. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Sofern die empfohlenen Bäume aus baulichen Gründen nicht erhalten werden können, ist dies der Stadt Diepholz rechtzeitig anzuzeigen. Die Stadt wird in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung geeignete Ausgleichsmaßnahmen festlegen.

6. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscheiben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen unterenen Denkmalbehörde des Landkreises gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeistelle, das Ordnungsamt der Stadt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

8. Die Schutzvorschriften aller Leitungsbetreiber sind zu beachten. Der Verlauf von Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen (Erkundungspflicht).

9. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Bauschutzbereichs gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Flugplatzes Diepholz. Sollte für die Errichtung der Gebäude/Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Einsatz von Kränen ist daher frühzeitig mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Abteilung Referat 1 d, Luftwaffenkaserne Wahn, Postfach 90 61 1 0 / 529, 51127 Köln, LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org, abzustimmen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

10. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 "Am Scheurenkamp Süd" verliert der Bebauungsplan Nr. 35b "An der B214" in den Bereichen, in denen er von diesem Bebauungsplan überlagert wird, seine bisherige Wirkung.

Gebäude Katasterbestand

benachbarte Bebauungspläne

Flurstücksgrenze (vermarkt / unvermarkt)

Flurgrenze

37,55 m — Höhe Schachtdeckel in Meter ü. NHN (Normalhöhennull) - die exakte Höhe ist in der Örtlichkeit zu prüfen

Empfohlener Baumerhalt

45 dB(A) — Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen - zwischen Verkehrsflächen und Grenzlinie (45 dB(A))

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 112 "Am Scheurenkamp Süd" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

VERÖFFENTLICHUNG (1) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung wurden im Internet veröffentlicht und haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (2) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten / ergänzten Entwurf dieses Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf dieses geänderten / ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung wurden im Internet veröffentlicht und haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am ..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen diesen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB, sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den .....

.....
(Bürgermeister)

Stadt Diepholz

Bebauungsplan Nr. 106
"Am Scheurenkamp Süd"

Entwurf M. 1:1.000

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Proj. Nr. 22 050 011
Osnabrück, 02.09.2026

Unterschrift

22050011_B-Plan_09_EW.dwg
H:\AK\Projekte\2022\050011_Diepholz_B-Plan_106_Am Scheurenkamp Süd\011_Relan\13_B-Plan